

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 8/68

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:,

Verkündet am
8. Dez. 1970

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Reg.Obersekretär
als Urkunds-
beamter der
Geschäfts-
stelle

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1970 hin
durch

Senatspräsident	Dr. H a u e i s e n	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z,	
Bundesrichter	H e y e r,	
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	und
Bundessozialrichter	H e i m a n n	

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 25. Sep-
tember 1967 wird zurückgewiesen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, geboren am 11. August 1917, beansprucht eine Rente wegen Berufsunfähigkeit aus der Angestelltenversicherung (AnV). Streitig ist, ob er berufsunfähig ist, insbesondere, ob das während der freiwilligen Weiterversicherung im bisherigen Beruf erzielte höhere Entgelt bei der Beurteilung der Berufsunfähigkeit berücksichtigt werden kann.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe eine Lehrzeit als Blechner (mit Gesellenprüfung) abgeleistet und sei anschließend bei der Damiler-Benz AG. als Karosserieblechner und Kontrolleur beschäftigt gewesen. Nach Wehrdienst und Kriegsgefangenschaft (1939 bis 1946) sei er von 1946 bis 1949 als Kraftfahrer und Diener (Butler) tätig gewesen. Wie die Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) ergeben haben, nahm er in der Zeit vom 1. März bis 31. Mai 1949 an einem Croupier-Lehrgang bei der Spielbank Bad Neuenahr teil und war dort seit 4. Juni 1949 als sogenannter Kopf-Croupier angestellt. Nach vorübergehender Tätigkeit im Casino Westerland auf Sylt war er seit 1. Juli 1950 bei der Spielbank Baden-Baden beschäftigt, zunächst in der Anfängerstufe, seit 1. April 1952 als sogenannter Zylinder-Croupier, seit 1. Oktober 1958 unter Einstufung in die Gehaltsgruppe A 7 (800,-- DM + 1 Punkt aus dem sogenannten Tronc-Anteil) und seit 1. Juni 1961 mit einem Festgehalt von 1.100,-- DM + 1 Punkt. In den Jahren 1959 bis 1961 betrugen seine gesamten Einkünfte (einschließlich der Tronc-Anteile) monatlich zwischen 2.000,-- DM (im Dezember 1959) und 5.100,-- DM (im August 1959). Mit dem 31. Dezember 1961 schied er wegen eines Augenleidens (Augenmuskellähmung mit Doppeltsehen) auf eigenen Wunsch aus dem so-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

nannten spieltechnischen Personal aus; seitdem ist er bei der Spielbank als "Empfangsherr" angestellt. Sein Einkommen stieg seit dem 1. Januar 1962 von zunächst 1.265,-- DM monatlich auf 1.726,-- DM (brutto) monatlich seit April 1966. Seit 1963 erhält er zusätzlich ein 13. Monatsgehalt.

Der Kläger war vom 1. Juni 1949 bis 31. Dezember 1949 - und später nochmals im ersten Halbjahr 1962 - in der AnV pflichtversichert. Von 1950 bis 1961 - und von Juli 1962 bis Juli 1963 - entrichtete er Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der jeweils höchsten Beitragsklasse. Seit Januar 1966 ist er von der Versicherungspflicht befreit (Art. 2 § 1 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes - AnVNG -).

Im August 1963 beantragte der Kläger die Versichertenrente aus der AnV, weil er wegen seines Augenleidens nicht mehr berufsfähig sei. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab mit der Begründung, daß Berufsunfähigkeit noch nicht vorliege (Bescheid vom 22. Mai 1964). Demgegenüber ist der Kläger der Ansicht, daß er als Croupier berufsunfähig sei und auf die Tätigkeit als Empfangsherr nicht verwiesen werden könne, weil der damit verbundene soziale Abstieg nicht zumutbar sei. Klage und Berufung des Klägers waren ohne Erfolg.

Nach der Meinung des LSG ist der Grundsatz, daß ein nach dem Ausscheiden aus der Versicherungspflicht während der freiwilligen Weiterversicherung ausgeübter anderer Beruf außer Betracht zu bleiben hat, sinngemäß auch auf eine höhere berufliche Stellung innerhalb des gleichen Berufes anzuwenden, wenn wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze keine Versicherungspflicht mehr besteht und sich der Ver-



- 4 -

sicherte in dieser Zeit lediglich freiwillig weiterversichert hat. Demgemäß kämen bei dem Kläger als "bisherige" (versicherungspflichtige) Berufe im Sinne von § 23 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) nicht nur der eines Karosserieblechners bzw. Kontrolleurs in einer Autofabrik und der eines Kraftfahrers und Dieners (Butlers), sondern auch der eines Croupiers (Anfängers) in Betracht. Die Frage, ob er sich von seinen früheren Berufen endgültig gelöst habe, könne offen bleiben, weil der Kläger jedenfalls seit 1949 der AnV angehöre und auch die Beklagte ihn lediglich auf den jetzt ausgeübten Beruf eines Empfangsherrn verweisen wolle. Zwar setze nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) die Bestimmung des bisherigen Berufes eine gewisse Dauer der ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit voraus, die hier nicht erreicht werde, weil der Kläger nur rund sieben Monate als Berufsanfänger (Croupier-Anfänger) pflichtversichert gewesen sei. Andererseits könne Berufsschutz aber nur bis zu der jeweiligen Jahresarbeitsverdienstgrenze bestehen. Somit sei als "bisheriger Beruf" des Klägers höchstens der eines Croupier-Anfängers, keinesfalls aber der eines Croupiers anzusehen. Die Verweisung auf den jetzt ausgeübten Beruf als Empfangsherr sei zumutbar, weil er dem früheren versicherungspflichtigen Beruf als Croupier-Anfänger gleichwertig sei (Urteil vom 25. September 1967).

Der Kläger legte fristgemäß und formgerecht die vom LSG zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

die vorinstanzlichen Urteile und den angefochtenen Bescheid der Beklagten aufzuheben und diese zu verurteilen, dem Kläger Berufsunfähigkeitsrente seit Antragstellung zu bewilligen.



- 5 -

Der Kläger meint, die Auffassung des BSG in Bd. 7, 66, daß bei freiwilliger Weiterversicherung stets von dem Beruf auszugehen sei, der für die Versicherungspflicht maßgebend war, sei zu eng. Entscheidend müsse sein, welche Tätigkeit der Versicherte auf der Höhe seines Arbeitslebens verrichtet habe; nur dann könne ein sozialer Abstieg verhindert werden. Der soziale Status werde heute auch durch die finanziellen Verhältnisse des Versicherten geprägt. Deshalb können diese finanziellen Verhältnisse bei der Frage der Zumutbarkeit eines Verweisungsberufs nicht unbeachtet bleiben. Jedenfalls aber müsse nunmehr, nachdem durch das Inkrafttreten des Finanzänderungsgesetzes vom 21. Dezember 1967 die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der AnV weggefallen sei, die bisherige Rechtsauffassung überprüft werden.

Die Beklagte beantragte,

die Revision zurückzuweisen,

mit der Begründung, das angefochtene Urteil sei richtig; daran werde auch durch den Fortfall der Jahresarbeitsverdienstgrenze nichts geändert.

II

Die Revision des Klägers ist nicht begründet. Dem angefochtenen Urteil des LSG ist im Ergebnis beizutreten.

Nach § 23 Abs. 2 AVG kommt es für die Beurteilung der Berufsunfähigkeit des Klägers u.a. darauf an, welcher sein bisheriger Beruf gewesen ist und auf welche sonstigen Tätigkeiten er verwiesen werden kann. Hierzu hat das LSG nur festgestellt, daß der Kläger vom 1. März bis 31. Mai 1949 an einem Croupier-Lehrgang bei der Spielbank in Bad Neuenahr



- 6 -

teilgenommen hat und daß er dort seit 4. Juni 1949 als Kopf-Croupier angestellt gewesen ist, bis er später (seit 1. Juli 1950) bei der Spielbank Baden-Baden als Croupier beschäftigt worden ist. Die Frage, ob er sich von seinen früheren Berufen (Karosserieblechner bzw. Kontrolleur in einer Autofabrik, Kraftfahrer und Diener - Butler -) endgültig gelöst habe, hat das LSG offen gelassen, mangels gegenteiliger Feststellungen des LSG kann jedoch davon ausgegangen werden, daß der Kläger seine früheren Beschäftigungen freiwillig und nicht aus gesundheitlichen Gründen aufgegeben und daß er sich somit endgültig von ihnen gelöst hat (BSG 2, 182; 16, 34). Demzufolge kommen als "bisheriger Beruf" nicht mehr die früheren Berufe des Klägers vor seiner Croupier-Tätigkeit in Betracht; maßgebend ist vielmehr die von ihm seit 1949 ausgeübte Tätigkeit als Croupier. Allein dieser Beruf ist als der "bisherige Beruf" im Sinne des § 23 Abs. 2 AVG anzusehen. Daß der Kläger in diesem Beruf schon sieben Monate nach Abschluß seiner Ausbildung, nämlich mit dem 1. Januar 1950 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze aus der Pflichtversicherung ausgeschieden ist und sich freiwillig weiterversichert hat, ändert daran nichts. Wichtig ist allein, daß er im Beruf als Croupier genügend lange Zeit tätig gewesen ist (BSG 19, 217), und das ist der Fall. Der "bisherige Beruf" eines Versicherten bestimmt für den Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit auch das versicherte Risiko; er ist jedoch nur insoweit beachtlich, als ein Versicherter in diesem Beruf pflichtversichert gewesen ist (so die ständige Rechtsprechung des BSG, vgl. BSG 7, 66; 19, 57, 59; 27, 263, 264 und die dort zitierte Rechtsprechung). Dadurch, daß der Versicherte - wie hier - in seinem bisherigen Beruf später infolge Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei wird und freiwillig weiterversichert bleibt, ändert sich an dem

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

versicherten Risiko nichts; auf die Höhe der geleisteten freiwilligen Beiträge kommt es nicht an. Der "bisherige Beruf" könnte sich nur durch die Ausübung einer anderen und anders gearteten pflichtversicherten Beschäftigung oder Tätigkeit ändern (vgl. BSG 27, 263). Für den vorliegenden Fall bedeutet das, daß nur die vom Kläger während der Zeit der Pflichtversicherung, d.h. von Juni bis Dezember 1949 ausgeübte Beschäftigung als "bisheriger Beruf" zugrunde zu legen ist.

Nach den Feststellungen des LSG ist der Kläger nicht mehr imstande, seinen bisherigen Beruf als Croupier auszuüben. Das ist allein durch sein Augenleiden bedingt. Deshalb ist zu prüfen, ob er auf einen anderen Beruf verwiesen werden kann. Das hängt davon ab (ständige Rechtsprechung des BSG - vgl. 9, 254),

- a) ob seine Erwerbsfähigkeit in anderen Berufen mindestens die Hälfte derjenigen eines vergleichbaren gesunden Versicherten erreicht,
- b) ob die in anderen Berufen zu leistenden Tätigkeiten seinen Kräften und Fähigkeiten entsprechen und ihn wissens- und könnensmäßig nicht überfordern und
- c) ob sie ihm auch subjektiv zugemutet werden können.

Als Verweisungsberuf hat das LSG nur die Beschäftigung als "Empfangsherr" in Betracht gezogen. An der Ausübung dieser Tätigkeit ist der Kläger offensichtlich weder aus gesundheitlichen Gründen noch durch Mangel an Wissen und Können gehindert (b), was dadurch bestätigt wird, daß er diesen Beruf seit 1962 ausübt. Die Beschäftigung als "Empfangsherr" ist



für ihn aber auch subjektiv zumutbar (c). Seine Einkünfte in diesem Beruf sind zwar geringer als sein Arbeitseinkommen als Croupier, insbesondere weil sein Anteil aus dem "Tronc" gesunken ist. Ein sozialer Abstieg jedoch ist damit entgegen der Meinung des Klägers nicht verbunden. Zwar mag heute das gesellschaftliche Ansehen weitgehend von der Höhe des Einkommens bestimmt werden. Das ändert aber nichts daran, daß von Unzumutbarkeit eines anderen Berufes für den Versicherten nur dann gesprochen werden kann, wenn im neuen Beruf die Einbuße in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht für ihn unannehmbar ist. Das folgt insbesondere daraus, daß das Gesetz einen spürbaren Verlust der Erwerbsfähigkeit, nämlich die Einbuße von mehr als der Hälfte des Einkommens eines vergleichbaren gesunden Versicherten fordert. Der Begriff Zumutbarkeit schließt also ein beträchtliches Maß eigenen Opfers ein, das stets nach den individuellen Verhältnissen des Versicherten zu beurteilen ist (vgl. BSG 17, 191, 195; 29, 96, 99). Ein Minderverdienst allein ist grundsätzlich nicht geeignet, die Verweisung auf eine im übrigen zumutbare Tätigkeit auszuschließen (vgl. Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 1968 S. 39 zu § 1246 und die dort zitierte Literatur); er wäre es erst dann, wenn die Grenze eines zumutbaren Opfers überschritten wäre. Das aber trifft beim Kläger nicht zu; denn es kann nur darauf ankommen, ob seine Erwerbsfähigkeit als Empfangsherr auf weniger als die Hälfte der in § 23 Abs. 2 Satz 1 AVG genannten Vergleichsperson, d.h. eines gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten herabgesunken ist. Das ist hier allein nach der pflichtversicherten Tätigkeit des Klägers als Croupier zu beurteilen. Auch in dem Urteil des 1. Senats des BSG vom 18. September 1963, SozR Nr. 31 zu § 1246 RVO, in dem über die Berufs-



unfähigkeit einer Opernsängerin zu entscheiden gewesen ist, ist - unter anderen Gesichtspunkten, auf die es im vorliegenden Fall nicht ankommt (einseitig ausgerichteter Beruf, Überforderung durch Verweisung auf andere Berufe, insbesondere selbständige Tätigkeiten) - hinsichtlich des Hinweises auf "Einnahmen ..., die etwa die Hälfte des Gehalts einer versicherungspflichtigen Opernsängerin erreichen müßten", abgehoben worden. Es kann daher als Vergleichsperson nur ein Croupier im ersten Jahr nach Abschluß seiner Ausbildung in Betracht kommen, dessen Einkünfte zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles (1961) unter der damaligen Jahresarbeitsverdienstgrenze (= 1.250,-- DM monatlich) gelegen haben; über dieser Grenze (heute: der Beitragsbemessungsgrenze) liegende Einkünfte können keinesfalls vergleichsweise berücksichtigt werden, weil allein der "bisherige Beruf" maßgebend ist. Deshalb muß auch die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse während der Zeit der Weiterversicherung des Klägers außer Betracht bleiben. Nach den Feststellungen des LSG - die mit der Revision nicht angegriffen und deshalb für das Revisionsgericht verbindlich sind (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -) - verdiente und verdient der Kläger als Empfangsherr wesentlich mehr als die Hälfte des nach der Jahresarbeitsverdienstgrenze im Jahr 1961 maßgeblichen Betrages; er überschritt auch in seinem neuen Beruf schon nach wenigen Monaten die Pflichtversicherungsgrenze.

Allein der Umstand, daß der Kläger nicht mehr dem spieltechnischen Personal angehört, bedeutet noch keine Minderung seines allgemeinen sozialen Ansehens; darauf, daß sein Ansehen innerhalb der Spielbank möglicherweise gesunken ist, kommt es dabei nicht an. Nach alledem muß sich der Kläger auf den Beruf des "Empfangsherrn" verweisen lassen. Das LSG hat somit im Ergebnis zutreffend die Berufsunfähigkeit



des Klägers verneint..Die Revision ist daher unbegründet und muß zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

